

# **Satzung**

## **der Liberalen Hochschulgruppe Erlangen-Nürnberg**

beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Erlangen am 13.11.2017

zuletzt geändert am 14.12.2020

### **§1 Name, Sitz und Gliederung**

1. Die *Liberalen Hochschulgruppe Erlangen-Nürnberg*, abgekürzt *LHG Erlangen-Nürnberg*, ist eine Untergliederung der Liberalen Hochschulgruppen Bayern e.V. (LHG Bayern e.V.).
2. Der Sitz der Untergliederung ist die Geschäftsstelle der FDP Erlangen.

### **§2 Vereinszweck**

Die LHG Erlangen-Nürnberg ist eine selbstständige politische Studentenorganisation, in der sich Studierende mit dem Ziel zusammengeschlossen haben, die Ideen des politischen Liberalismus an den Universitäten und Hochschulen in Nürnberg, Fürth und Erlangen weiter zu entwickeln.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied der LHG Erlangen-Nürnberg kann jede natürliche Person werden, die als ordentlicher Student an einer Hochschule oder Universität in Nürnberg, Fürth oder Erlangen eingeschrieben ist.
2. Fördermitglied der LHG Erlangen-Nürnberg kann jede natürliche Person werden, die nicht die Kriterien für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllt und eine regelmäßige Zahlung an den Verband vornimmt.
3. Ehrenmitglieder können von der LHG Erlangen-Nürnberg auf Mitgliederversammlungen mit absoluter Mehrheit ernannt und abberufen werden.
4. Der Beitritt zur LHG Erlangen-Nürnberg als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied erfordert einer Erklärung in schriftlicher oder digitaler Form gegenüber dem Vorstand. Er wird wirksam, wenn der Vorstand die Aufnahme mit einer 2/3-Mehrheit oder die Mitgliederversammlung diese mit einer absoluten Mehrheit bestätigen.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - (a) automatisch spätestens ein Jahr nach der Exmatrikulation,
  - (b) durch einen dem Vorstand gegenüber schriftlich oder in digitaler Form erklärten Austritt,

- (c) durch Ausschluss unter Beachtung von §3 (6),
  - (d) durch Ableben.
6. Die Mitgliedschaft kann nach einer expliziten Mahnung mit einer absoluten Mehrheit des Vorstandes beendet werden, sofern das betroffene Mitglied mindestens 1 Jahr lang bei keiner Veranstaltung der LHG Erlangen-Nürnberg gesehen worden ist. In allen anderen Fällen bedarf es zum Ausschluss von Mitgliedern einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen bei einer Mitgliederversammlung.
  7. Jede Person, die die Aufnahme in die LHG beantragt, stimmt automatisch der Datenschutzerklärung der LHG Erlangen-Nürnberg zu.

## **§4 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan der LHG Erlangen-Nürnberg. Sie hat folgende unübertragbare Aufgaben:
  - (a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
  - (b) Satzungsänderungen (siehe §8),
  - (c) Aufstellung für Wahllisten bzw. Wahlvorschlägen.

Bei der jährlichen Neuwahl des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Delegierte für die Bundesmitgliederversammlung wählen. Wählt sie keine, so kann der Vorstand zu jeder Bundesmitgliederversammlung Delegierte entsenden.

2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Sie ist ferner einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern. Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von sieben Tagen vor dem Versammlungstermin vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht in Textform schriftlich oder in digitaler Form per E-Mail unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung an alle Mitglieder der LHG Erlangen-Nürnberg.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Vorstandsmitglied und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts Anderes bestimmt. Sind weniger als drei Mitglieder anwesend, können die anderen per Mail vom Vorstand zu ihrer Zustimmung/Ablehnung unter Berücksichtigung des §5 (3)b befragt werden.
4. Die Mitgliederversammlung wählt Personen in geheimer Wahl. Andere Wahlen und Abstimmungen sind offen, sofern nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

5. Alle Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung in allen Angelegenheiten stimmberechtigt.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
7. Die Mitgliederversammlung wählt ein Tagungspräsidium und, soweit erforderlich, Wahlhelfer.
8. Als Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung der letzten Landesmitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann mit einer absoluten Mehrheit jederzeit eine für diese Versammlung gültige Änderung der Geschäftsordnung beschließen.
9. Sollte eine Mitgliederversammlung aufgrund äußerer Umstände nicht in Person durchgeführt werden, kann die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit, bei Zustimmung des Präsidiums auf Vorschlag des Vorsitzenden von den Bestimmungen des § 4 abweichen. Hierbei ist die konkrete Abweichung abzustimmen.

## **§5 Beschlussfassung**

1. Die LHG Erlangen-Nürnberg ist eine basisdemokratisch strukturierte Organisation. Beschlüsse werden bei Mitgliederversammlungen gefasst.
2.
  - (a) Anträge sind bis zu Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Die Beratungsreihenfolge ist, sofern nichts Anderes vorgeschlagen wird, die Reihenfolge, in der sie eingereicht wurden.
  - (b) §5 (2)a ist nicht anwendbar für Anträge, die während einer Mitgliederversammlung gemeinschaftlich erarbeitet worden sind.
3.
  - (a) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter für Programmatik sind dazu befugt, für Anträge, bei denen keine große Debatte zu erwarten ist, die Mitglieder über den Sachstand per E-Mail zu informieren und abstimmen zu lassen.
  - (b) Der Antrag gilt als genehmigt, wenn nach 7 Tagen mehr als die Hälfte der Mitglieder, die auf die Mail antworten, dem Antrag zustimmen. Wünscht ein Mitglied eine geheime Abstimmung, so ist zunächst per Mail abzufragen, ob die Mitglieder eine geheime Abstimmung wünschen. Bei dieser Frage an die Mitglieder ist jedoch keine geheime Wahl möglich.
4. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dem Vorstand die endgültige Ausformulierung zu überlassen. Dies beinhaltet die Vornahme aller nötigen Ergänzungen, Änderungen und Streichungen im Antrag in maßvollem Umfang.

## §6 Vertretung

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß §7 (1).

## §7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:
  - (a) dem Vorsitzenden,
  - (b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden für Programmatik,
  - (c) dem Stellvertretenden Vorsitzenden für Organisation.
2. Es können weitere Stellvertreter oder Beisitzer sowie ein Schatzmeister bei der Wahl des Vorstandes ernannt werden. Der neu gewählte Vorsitzende hat hierbei zunächst Vorschlagsrecht.
3. Der Vorsitzende wird bei seiner Verhinderung durch die in §7 (1) genannte Reihenfolge vertreten.
4. Wählbar zum Vorsitzenden oder einem Stellvertreter ist jedes ordentliche Mitglied der LHG Erlangen-Nürnberg. Beisitzer kann jedes ordentliche Mitglied, Ehrenmitglied und Fördermitglied werden.
5. Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Gewählt ist, wer in im ersten oder zweiten Wahlgang mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Im dritten Wahlvorgang entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los, sofern vor der Wahl nichts Anderes beschlossen worden ist.
6. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes erfolgt durch ein konstruktives Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Ein Mitglied des Vorstandes kann jederzeit seinen Rücktritt erklären. In diesem Fall kann das Mitglied selbst entscheiden, ob eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einberufen werden oder der Vorsitzende den Posten neu besetzen soll. In letzterem Fall kann der Vorsitzende auf eine Neubesetzung verzichten.
7. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die laufenden Geschäfte.
8. Der Vorstand ist zuständig für die Verwaltung und Organisation des Verbandes. Er ist nicht beschlussfähig, sondern wird auf Anweisung der Mitglieder der LHG Erlangen-Nürnberg tätig.

9. Der Vorstand kann Mitglieder aus befreundeten Parteien und deren Jugendorganisationen sowie anderen Liberalen Hochschulgruppen kooptieren.

## **§8 Satzungsänderungen**

1. Änderungen dieser Satzung können mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Mitglieder mit der Einladung zur Mitgliederversammlung dahingehend informiert wurden, dass ein Antrag zur Änderung der Satzung vorliegt.
2. Der Austritt aus dem Landesverband und dem Bundesverband ist nur über eine Satzungsänderung und gesonderter Abstimmung möglich.

## **§9 Finanzordnung**

1. Die LHG Erlangen-Nürnberg erhebt keine Mitgliedsbeiträge von ihren ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern
2. Fördermitglieder müssen mindestens jährlich 20 Euro an die LHG Erlangen-Nürnberg spenden.
3. Der Vorstand darf über das gesamte Geld der LHG Erlangen-Nürnberg verfügen. Er hat den Mitgliedern regelmäßig über die aktuelle Finanzlage zu berichten.
4. Die Ausarbeitung einer Datenschutzerklärung obliegt dem Vorstand. Zudem hat dieser einen Datenschutzbeauftragten zu ernennen.

## **§10 Aufstellung von Listen zu Wahlen an Hochschulen**

1. Im Rahmen von Mitgliederversammlungen sollen auch Listen, mit denen die LHG bei Wahlen an Hochschulen antritt, aufgestellt werden.
2. Die Regelungen des §4 gelten, soweit nicht durch diesen Paragraphen geändert, in unveränderter Form weiter.
3. Vor der Wahl jeder einzelnen Liste hat die Mitgliederversammlung über das Wahlverfahren zu entscheiden. Nach der Wahl der Liste kann zudem beschlossen werden, dass der Vorstand weitere Personen, die alle Voraussetzungen des §10 (5) erfüllen, an das Ende der Liste anfügen darf. Beide Entscheidungen sind jeweils mit einer absoluten Mehrheit zu treffen.
4. Alle Mitglieder der LHG Erlangen-Nürnberg dürfen Kandidaten vorschlagen.

5. Vorgeschlagen können alle Mitglieder der LHG Erlangen-Nürnberg werden, die an der entsprechenden Hochschule auf der zu wählenden Liste antreten dürfen. Personen, die nicht Mitglied der LHG Erlangen-Nürnberg sind, aber die das liberale Lebensgefühl sehr gerne ausleben, den liberalen Überzeugungen sehr nahe stehen und an der entsprechenden Hochschule auf der zu wählenden Liste antreten dürfen, können ebenfalls auf der Liste kandidieren. Der Vorstand hat dies formlos festzustellen.
6. Gewählt ist, wer in im ersten oder zweiten Wahlgang die absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Im dritten Wahlvorgang entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los, sofern vor der Wahl nichts Anderes beschlossen worden ist.

## **§11 Ergänzende Bestimmungen**

Bei Lücken der Satzung oder bei Zweifeln über ihre Auslegung sind die Satzungen der LHG Bayern e.V., des Bundesverbandes der Liberalen Hochschulgruppen e.V. und die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in dieser Reihenfolge heranzuziehen.

## **§12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung der LHG Erlangen-Nürnberg und der Ausfertigung durch den Vorsitzenden der LHG Erlangen-Nürnberg am 15.11.2017 in Kraft.